

Kernpunkte einer humanen, rationalen und effizienten Kriminalpolitik

Im „Ziethener Kreis“ treffen sich regelmäßig Praktiker, Wissenschaftler und Kriminalpolitiker, die sich unabhängig und überparteilich einer humanen, rationalen und effizienten Kriminalpolitik verschrieben haben. Sie wollen zu Beginn des 21. Jahrhunderts an einen kriminalpolitischen Reformprozess im Sinne Gustav Radbruchs, der Großen Strafrechtsreform und der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes anknüpfen. Die folgenden zehn Kernpunkte verfolgen das Ziel, zu Beginn der neuen Legislaturperiode besonders dringliche kriminalpolitische Reformvorhaben zu benennen.

1. Die Reform des Sanktionenrechts ist umzusetzen.

Durch eine Effektivierung der Geldstrafenvollstreckung und durch gemeinnützige Arbeit als vorrangige Ersatzstrafe soll die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und damit die Belegung von Haftplätzen weitestgehend vermieden werden. Gemeinnützige Arbeit soll generell als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen vorgesehen werden. Die Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung sollen ausgeweitet werden, insbesondere die bedingte Entlassung nach Halbstrafenverbüßung.

Das neue Sanktionenrecht soll die Möglichkeit eines reinen Schuldspruchs, u. U. in Verbindung mit der Auflage der Wiedergutmachung sowie der Verhängung eines Fahrverbots als selbständige Sanktion enthalten. Dadurch sollen Freiheitsstrafen oder Geldstrafen vermieden werden.

Zur Vereinfachung der Strafzumessung und der Strafvollstreckung bei Freiheitsstrafen ist die Einheitsstrafe (vgl. § 31 JGG) einzuführen.

Auch für die ambulanten Maßnahmen sind rechtsstaatliche Rahmenbedingungen vorzusehen (z. B. Höchststundenzahl bei der gemeinnützigen Arbeit, nicht diskriminierende Ausgestaltung der ambulanten Maßnahmen, Rechtsbehelfe).

¹ In Groß Ziethen/Brandenburg bei Berlin traf sich der Kreis erstmalig im Februar 2002.

2.	<p>Die Modernisierung des eigenständigen Jugendkriminalrechts ist konsequent weiterzuführen.</p> <p>Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) hat sich in seinen Grundstrukturen bewährt, jedoch sind die im 1. JGG-Änderungsgesetz von 1990 offen gebliebenen Fragen nunmehr zügig anzugehen. Insbesondere sind die Heranwachsenden ausnahmslos in das JGG einzubeziehen. Die Voraussetzungen der Jugendstrafe, vor allem bei 14- und 15jährigen, sind restriktiver zu gestalten; die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen sollte abgeschafft werden. Die ambulanten Maßnahmen, insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich und der Soziale Trainingskurs, sind qualitativ abzusichern und die Zuständigkeiten der Finanzierung bundeseinheitlich zu regeln (vgl. im übrigen Beschlüsse des Deutschen Juristentags 2002 und die Forderungen der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ).</p>
3.	<p>Die Untersuchungshaft ist in ihrem Anwendungsbereich zu überprüfen und ihr Vollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.</p> <p>Die Untersuchungshaft soll nur in den zwingend notwendigen Fällen angeordnet werden (ultima ratio). Schon mit Beginn der Inhaftierung ist die Beiordnung eines Pflichtverteidigers vorzusehen. Eine obligatorische Haftprüfung hat innerhalb von zwei Wochen stattzufinden. Der Vollzug der Untersuchungshaft ist nach dem Prinzip der Unschuldsvermutung gesetzlich so auszugestalten, dass Einschränkungen, insbesondere beim Briefverkehr und bei Besuchen, nur angeordnet werden dürfen, wenn der Haftgrund es erfordert. Um die Haftzeit sinnvoll zu nutzen, sollen der sozialen Integration dienende Maßnahmen auf freiwilliger Basis angeboten werden. Auch eine vorzeitige Überstellung in den Strafvollzug während des Rechtsmittelverfahrens soll dem Inhaftierten ermöglicht werden.</p>
4.	<p>Der Vollzug der Jugendstrafe und des Jugendarrestes sind gesetzlich differenziert zu regeln.</p> <p>Insbesondere sind verpflichtend einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorrangige Unterbringung von Jugendlichen im offenen Vollzug • Das Recht auf Einzelunterbringung • Wohngruppenvollzug als Regelform der Unterbringung • Kleine, differenzierte Vollzugseinheiten • Qualitative und finanzielle Absicherung des Behandlungsvollzuges • Aus- und Fortbildungsplätze für mindestens zwei Drittel der Gefangenen • Sinnvolle Beschäftigung für alle übrigen Gefangenen • Vorrang der Konfliktschlichtung vor Disziplinarmaßnahmen • Sozialtherapie <p>Diese Standards gelten auch für den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen, um diese mit pädagogischen Mitteln auf eine künftige eigenverantwortliche Lebensgestaltung vorzubereiten.</p>

<p>5.</p>	<p>Die Reform des Strafvollzuges ist fortzusetzen.</p> <p>Die seit 1977 bestehenden Übergangsregelungen im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sind aufzuheben. Noch nicht geltende Vorschriften sind in Kraft zu setzen. Damit wird u. a. das Verbot der Überbelegung im Rahmen der Einzelhaftbelegung abgesichert.</p> <p>Darüber hinaus ist im StVollzG festzulegen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Einzelhaftraum nicht kleiner als 10 m² sein darf und • der Gefangene ein Recht auf Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung hat.
<p>6.</p>	<p>Diversion ist auszuweiten und Strafverfahren sind zu beschleunigen.</p> <p>Die Diversion mit dem Ziel, Strafe und ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden, ist durch einheitliche und rechtsstaatliche Grundsätze auszuweiten. Schnellere Ermittlungs-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren verbessern die Resozialisierung des Täters und entlasten die Strafrechtspflege. Unter Wahrung rechtsstaatlicher Standards ist insbesondere die Dauer der Großverfahren vor den Strafkammern zu reduzieren (auch im Interesse einer besseren Akzeptanz der Strafjustiz in der Öffentlichkeit). Die Einführung der Einheitsstrafe (s. o. 1.) und des Wahlrechtsmittels vereinfachen die Verfahren.</p>
<p>7.</p>	<p>Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich sind flächendeckend einzuführen.</p> <p>Der Täter-Opfer-Ausgleich ist durch qualifizierte Träger nach inhaltlich verbindlichen Qualitätsstandards in Ausbildung und Anwendung flächendeckend und durch Fallzahl- sowie Finanzierungsstandards sicherzustellen. Eine verstärkte Anwendung ist zu fördern, eine Ablehnung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Staatsanwaltschaft ist zu begründen.</p> <p>Eine Kultur der Mediation soll verbreitet und schon Kinder und Jugendliche damit bekannt gemacht werden (z. B. Konfliktschlichter/-lotsen in Schulen, Sportgerichtsbarkeit etc.).</p>
<p>8.</p>	<p>Die ambulante Straffälligenhilfe ist zu stärken und zu vernetzen.</p> <p>Die ambulanten sozialen Dienste der Justiz (Gerichts-, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) sind bundeseinheitlich neu zu strukturieren und mit dem Strafvollzug sowie der nicht-justiziellen Straffälligenhilfe zu vernetzen (vgl. den Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes von 1988). Ambulante, teilstationäre und stationäre Straffälligenhilfe bedürfen einer Gesamtplanung auf regionaler und Landesebene. Angemessene (Höchst-)Fallzahlen und eine dauerhafte Finanzierung sind abzusichern.</p>

9.	<p>Die justiziellen Instrumente der europäischen Strafverfolgung sind zu stärken.</p> <p>Grenzüberschreitende Kriminalität in Europa erfordert verstärkte Kooperation bei der Kriminalitätsbekämpfung. Zur rechtsstaatlichen Sicherung polizeilicher Tätigkeiten sind justizielle Leitungs- und Kontrollinstrumente (z. B. im Rahmen von EUROJUST) auszubauen und Regelungen über Rechtsbehelfe und Datenschutz zu schaffen. Die Möglichkeiten, Verurteilte zum Zwecke der Strafvollstreckung in ihr Heimatland zu überstellen, sind auszuweiten und zu vereinfachen. Das Ratifizierungsverfahren des entsprechenden Vertragswerks ist unverzüglich erneut einzuleiten. Im Bereich des Strafvollzuges ist die Kooperation mit den anderen europäischen Staaten zu verstärken, um rechtsstaatliche europäische Standards zu erreichen und zu sichern.</p>
10.	<p>Strafvollzug und ambulante Straffälligenhilfe sind auf wissenschaftlicher Grundlage fortzuentwickeln.</p> <p>Die Strafvollzugsstatistik auf einer breiteren und aussagefähigeren Grundlage und eine regelmäßige Berichterstattung der Landesjustizverwaltungen in Form eines nationalen Strafvollzugsberichts sind sicherzustellen. Unabhängige Forschungseinrichtungen sind systematisch auch im Hinblick auf Fragen der Evaluation der Straf- und Strafvollzugsreform sowie der Wirksamkeit der ambulanten Straffälligenhilfe zu beauftragen. Auch in bezug auf die ambulanten Sanktionen ist die statistische Informationsbasis zu verbessern (z. B. Bewährungshilfestatistik).</p>

Der Strafvollzug ist um ein Vielfaches kostenintensiver als die ambulante Straffälligenhilfe. Auch wurde bei vergleichbaren Tätergruppen eine bessere Wirksamkeit der Arbeit der ambulanten Dienste nachgewiesen.

Eine rationale Kriminalpolitik muss daraus folgende Konsequenzen ziehen:

- Reduzierung der Gefangenenzahlen und Abbau der Überbelegung zur Steigerung der Wirksamkeit des Behandlungsvollzuges.
- Die dadurch freiwerdenden Ressourcen sind für Qualitätsverbesserung im Justizvollzug und für den Ausbau der ambulanten Dienste einzusetzen (Verbesserung der Behandlungsangebote, Senkung der Fallzahlen, Neuorganisation, Vernetzung).

Prof. Dr. Heinz Cornel, Berlin
 Prof. Dr. Frieder Dünkel, Greifswald
 Christoph Flügge, Berlin
 Ulrich Freise, Schwerin
 Gerd Koop, Oldenburg
 Dr. Bernd Maelicke, Kiel
 Erich Marks, Hannover
 Harald Preusker, Dresden
 Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, Hamburg
 Dr. Wolfgang Stein, Köln